Frank L. Schäfer, Kiel*

Grundlegung der Juristenausbildung im 19. Jahrhundert

Die preußische Juristenausbildung prägt mit ihren zwei Staatsexamen, der langen Praxisphase sowie der Ausgestaltung des ersten Examens als Justizeingangsexamen bis heute die deutsche Juristenausbildung und die daran anknüpfende Reformdiskussion. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Das preußische Ausbildungsmodell konkurrierte im 19. Jahrhundert mit alternativen Modellen, welche den Wert des Universitätsstudiums betonten. Erst die Reichseinigung und das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877/79 besiegelten den Sieg des vielfach kritisierten preußischen Modells.

I. Reformbedarf gestern und heute

„Das Vergessen des auf den Universitäten Erlernten ist die erste Vorbedingung für die Ausbildung im preußischen Recht."[1] Mit diesen drastischen Worten umschrieb der Greifswalder Juraprofessor *Otto Fischer* im Jahr 1887 die Haltung der Ausbilder im preußischen Rechtsreferendariat. Nicht wenige heutige Volljuristen werden sich an ähnliche Aussagen aus ihrem eigenen Referendariat erinnern. Der Satz *Fischers* problematisiert das schwierige Verhältnis der Rechtswissenschaft an den Universitäten zur Lebenswirklichkeit. Ein wichtiger Teilaspekt ist die Juristenausbildung und ihre Geschichte. In diesen Prozess sind vier Interessengruppen eingebunden: Professoren, Studierende, Justizverwaltung sowie Juristen in der Berufspraxis. Ein solches System mit seinen vielen Koordinaten und Anschlussstellen an externe Faktoren muss notwendigerweise beweglich sein, so dass permanent mindestens eine der Gruppen Reformen einfordert.

Die literarische Reflexion der Juristenausbildung verläuft in Wellen: mit der Einführung des ALR 1794,[2] dann wieder nach der Mitte des 19. Jahrhunderts,[3] mit der Reichseinigung 1871 sowie der BGB-Entstehung, mit der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus, mit der einstufigen Juristenausbildung ab 1971, mit dem Bologna-Prozess ab 1999, mit der Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung 2003 sowie zuletzt mit der Bewältigung der *causa Guttenberg*. Auch Rechtshistoriker befassen sich intensiv mit der Juristenausbildung.[4]

II. Historischer Rahmen

Die Inhalte und Formen der heutigen Juristenausbildung kristallisierten sich im 19. Jahrhundert heraus. Zu Beginn des Jahrhunderts zerbrach das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Im Schatten der staatlichen Neuordnung Mitteleuropas wandelten sich Rechtslehre und Gesetzgebung. Die Kantianische Erkenntnistheorie führte die Rechtsfakultäten von der praxisbezogenen Rechtsgelehrsamkeit zur autonomen Rechtswissenschaft. Der *Usus modernus pandectarum* wich der Pandektenwissenschaft und der Historischen Rechtsschule. Umstritten ist, ob sich damit die Jurisprudenz von der Rechtspraxis entfremdete.[5] Parallel zur Umbildung der Wissenschaft ersetzte die Gesetzgebung (zunächst im Strafrecht) die alten Landrechte der Frühen Neuzeit durch moderne Kodifikationen. Am Ende des 19. Jahrhunderts steht das Bürgerliche Gesetzbuch, das die kleindeutsche Einigung von 1871 krönte und im Privatrecht den Flickenteppich unzähliger Land- und Stadtrechte beseitigte.

III. Relikte der Vergangenheit

Die Juristenausbildung wird heute von den Staatsexamen dominiert. Sie verdrängten ältere Prüfungstypen. In der Frühen Neuzeit konnten Juristen nach den Statuten der Rechtsfakultäten vereinfacht gesprochen drei Universitätsprüfungen mit folgenden Graden ablegen: Baccalaureus (B.A.), Lizentiat (Liz., siehe heute die Schweiz) bzw. Magister (M.A.) und Doktor (Dr. iur. bzw. Dr. iur. utr.).[6] Im 19. Jahrhundert überlebte in der Prüfungspraxis nur der Doktortitel, auf den bei den Examensmoda-

* Prof. Dr. *Frank L. Schäfer*, LL.M. (Cambridge), ist Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf dem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäische und Deutsche Rechtsgeschichte sowie Historische Rechtsvergleichung.

1 *O. Fischer*, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 1887, S. VI.

2 *Bäumer*, Die Privatrechtskodifikation im juristischen Universitätsstudium, 2008, S. 9-24, 30-36.

3 Mit *Hälschner* (Professor in Bonn), Das juristische Studium in Preußen, 1859; Überblick über diese und folgende Reformwellen bei *Bäumer* (Fn. 2), S. 73-127; *Goldschmidt*, Rechtsstudium und Prüfungsordnung, 1887, S. 10-67; *H.-P. Haferkamp*, Pandektisten am Katheder, in: Peterson (Hrsg.), Rechtswissenschaft als juristische Doktrin, 2011, 84 (101 f.); *Kühn*, Die Reform des Rechtsstudiums zwischen 1848 und 1933 in Bayern und Preußen, 2000, S. 22-32, jeweils m.w.N.

4 Hervorzuheben aus jüngerer Zeit: *Peterson* (Hrsg.), Rechtswissenschaft als juristische Doktrin, 2011; *Baldus/Finkenauer/Rüfner* (Hrsg.), Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, 2008; *dies.* (Hrsg.), Bologna und das Rechtsstudium, 2011; *R. Schröder*, Die Geschichte der Juristischen Fakultät zwischen 1810 und 1945, in: Grundmann/Kloepfer/Paulus/ders./Werle (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, 3-113; *ders.*, Rechtswissenschaft, Rechtsstudium, Rechtspraxis, in: Tenorth (Hrsg.), Geschichte der Universität unter den Linden, Bd. 4, 2010, 123-147.

5 Dagegen die neuere Privatrechtsgeschichte: *J. Schröder*, Das Verhältnis von Rechtswissenschaft, Juristenausbildung und Rechtspraxis in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, in: Peterson (Hrsg.), Rechtswissenschaft als juristische Doktrin, 2011, 313 (336); der Sache nach ebenso *Rückert*, „Theorie und Praxis" am Beispiel der Historischen Rechtsschule, mit einem Ausblick bis heute, in: Peterson (Hrsg.), Rechtswissenschaft als juristische Doktrin, 2011, 234-293.

6 Dazu die Übersicht bei *P. Krause*, Rechtswissenschaften in Trier, 2007, S. 16-20.

litäten später genauer einzugehen sein wird. Die anderen Titel wurden mit dem Vordringen der durch Gesetze und Verordnungen reglementierten und für den Zugang zum juristischen Arbeitsmarkt zwingend vorgeschriebenen Staatsexamen nicht mehr nachgefragt.[7]

Die Staatsexamen sollten erstmals die Chancengleichheit unterschiedlicher Gesellschaftsgruppen beim Zugang zu juristischen Berufen gewährleisten. Preußen war hier in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Vorreiter bei der Nivellierung der Unterschiede zwischen Adel und Bürgertum.[8] Allein der Doktorgrad verschaffte dort bis 1869 das Privileg, das erste Examen nicht absolvieren zu müssen.[9] In Sachsen dagegen beseitigte man Erleichterungen für den Adel im Examen, das sog. Examen hinter verschlossenen Türen, erst 1831.[10] In jedem Fall blieb die Juristenausbildung für die Auszubildenden eine sehr kostspielige Angelegenheit, zumal die preußischen Referendare kostenlos arbeiten mussten. Nicht selten wurde deshalb ein Subsistenznachweis (Nachweis über selbstständigen Lebensunterhalt) gefordert, beispielsweise in Heidelberg bis 1822[11] und in Preußen sogar bis 1919.[12] Die Gleichheit im Examen als Berufszugangsvoraussetzung war somit im 19. Jahrhundert nur formaler, aber nicht sozialer Natur.

IV. Statistisches – Von Leuchttürmen und Karrieren

Die Bedeutung der Juristenausbildung im 19. Jahrhundert für die Gesellschaft erschließt sich aus der Statistik. Die Anzahl der Jurastudenten war im Vergleich zu heute sehr überschaubar. Nach statistischen Erhebungen schwankte die Zahl immatrikulierter Jurastudenten von den 1830er Jahren bis in die 1880er Jahre auf dem Gebiet des (späteren) Deutschen Reichs zwischen 2.381 Studenten im Sommersemester 1860 und 5.426 Studenten im Sommersemester 1883, um dann bis 1905 auf etwa 12.000 Studenten und in der Weimarer Republik bis auf fast 25.000 Studenten anzusteigen.[13] Das ist immer noch ein Bruchteil des heutigen Bestandes von ungefähr 90.000 Studenten. Insgesamt nahmen die Rechtsfakultäten auf dem Gebiet des Deutschen Reichs mit abnehmender Tendenz 1/3 bis 1/4 aller Studenten, in Österreich sogar rund die Hälfte auf.[14] Die Berufschancen der Studenten lagen im 19. Jahrhundert weniger in der Rechtsanwaltschaft als im Staatsdienst. So praktizierten in Preußen in den Jahren 1880/81 in einem stark reglementierten juristischen Berufssystem neben rund 4.100 etatmäßigen Richtern und Staatsanwälten nur 2.146 Rechtsanwälte und Notare.[15]

Den Jurastudenten stand an den Rechtsfakultäten eine relativ kleine Gruppe an Dozenten gegenüber.[16] Das Vorlesungsverzeichnis einer kleinen Fakultät wie Kiel beispielsweise weist für den Winter 1880/81 nur fünf ordentliche Professoren und einen Privatdozenten aus. Sogar an der Elitefakultät Berlin lehrten in den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts aus der Gruppe der ordentlichen Professoren nie mehr als elf Personen.[17] Angesichts der nur leicht steigenden Anzahl der Rechtsprofessoren verschlechterte sich das Betreuungsverhältnis damit in den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ganz erheblich: im Beispiel Berlin von 110 Studenten pro ordentlichem Professor auf 242, in Halle sogar von rund 14 auf immerhin 64.[18] Zum Vergleich: Die Relation zwischen den Professoren der C- und der W-Besoldungsgruppe und den Studenten beträgt heute ungefähr 1 zu 100.

Aus Sicht der Studenten blieb Berlin trotzdem die attraktivste Fakultät, es folgten München, Leipzig, zeitweise auch Heidelberg.[19] Wenn man die Studentenzahlen näher betrachtet, differenziert sich die Attraktivität zwischen einzelnen Dozenten und Fächern weiter aus. Die große Vorlesung zum Pandektenrecht, d.h. zum Hauptteil des römischen Privatrechts, bildete das Flaggschiff. Ein Blick in die Prüflisten der tatsächlich abgehaltenen Vorlesungen belegt zugleich, dass das in der Praxis wichtige einheimische Recht entgegen zeitgenössischer Klagen durchaus beliebt war. Das illustrieren zwei Beispielsemester an der Universität Berlin. Im Winter 1819/20 lagen *Johann Christian Hasse* mit den Pandekten (120 Zuhörer) und *Friedrich Carl v. Savigny* mit dem Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten (ALR, 144 Zuhörer) am oberen Ende der Beliebtheitsskala,[20] im Winter 1839/40 *Carl Gustav Homeyer* zum ALR (130 Zu-

7 Beispiel zu Heidelberg in: *Baur*, Vor vier Höllenrichtern ...: die Lizentiats- und Doktorpromotionen an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, 2009, S. 112: keine Anfrage zum Lizentiat ab 1805 mehr.

8 *Dilcher*, Die preußischen Juristen und die Staatsprüfungen, in: Kroeschell (Hrsg.), Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag, 1986, 295 (303 f.); im größeren Kontext jetzt *Straubel*, Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung, 2010.

9 *Ebert*, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849-1934), 1995, S. 87 f.

10 *J. Schröder*, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz" auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert, 1979, S. 237.

11 *K.-P. Schroeder*, „Eine Universität für Juristen und von Juristen": die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, 2010, S. 65. Zu ähnlichen Beschränkungen in Tübingen *Penz*, Die Geschichte der Juristenausbildung in Württemberg unter besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts, 1985, S. 39 f.

12 *Ebert* (Fn. 9), S. 89 f.

13 *R. Schröder*, in: FS 200 Jahre Juristische Fakultät Berlin (Fn. 4), 3 (8).

14 *Conrad*, Das Universitätsstudium während der letzten 50 Jahre. Statistische Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung Preußens, 1884, S. 105.

15 *R. Schröder*, in: FS 200 Jahre Juristische Fakultät Berlin (Fn. 4), 3 (24).

16 Übersicht bei *Goldschmidt* (Fn. 3), S. 409 f., Fn. 511.

17 *R. Schröder*, in: FS 200 Jahre Juristische Fakultät Berlin (Fn. 4), 3 (49).

18 *Hirsch*, Die Notwendigkeit und die Gefahren des juristischen Privatunterrichts der Repetitorien, 1912, S. 13.

19 *Conrad* (Fn. 14), S. 109-111.

20 *Virmond* (Hrsg.), Die Vorlesungen der Berliner Universität 1810-1834 nach dem deutschen und lateinischen Lektionskatalog sowie den Ministerialakten, 2011, S. 199 f.

hörer) und wiederum *Savigny* mit den Pandekten (162 Zuhörer).[21]

V. Partikularismus im Deutschen Bund[22]

Nach der Gleichheit beim Zugang zur Ausbildung ist nach der Gleichheit der Ausbildung selbst zu fragen. Angesichts von 39 Bundesstaaten im Deutschen Bund und immerhin 25 Bundesstaaten im späteren Deutschen Reich verliefen die Ausbildungswege weitaus unterschiedlicher als in der Bundesrepublik Deutschland vor Einführung der Schwerpunktbereiche. Bei allen Differenzen hatte das Königreich Preußen aber Vorbildfunktion für alle anderen Staaten mit Ausnahme Österreichs, das sich 1866 in der kleindeutschen Lösung von Deutschland löste. Die folgende Übersicht orientiert sich grundsätzlich an dem in Ausbildungsfragen bestens dokumentierten Referenzjahr 1863.[23]

1. Justizexamen – Preußen als Prototyp

Preußen begründete die einseitige Ausrichtung der Juristenausbildung auf die Justizberufe und die Trennung von Universitätslehre und Staatsexamen. Dieses Modell sollte sich im 19. Jahrhundert in fast allen Bundesstaaten durchsetzen. In der Mitte des 19. Jahrhunderts verfügte Preußen mit Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg über sechs Zentren zur akademischen Juristenausbildung,[24] wobei die Berliner Rechtsfakultät ähnlich wie heute München für Bayern in qualitativer und quantitativer Hinsicht die Führungsrolle einnahm. Die Gravitationskraft Preußens war somit nicht nur in der Politik und Wirtschaft, sondern auch in der Ausbildung gewaltig. Substantielle Reformen unterblieben in Preußen, obwohl das dortige Ausbildungsmodell von allen Seiten das ganze 19. Jahrhundert hindurch aus ähnlichen Gründen wie das heutige Staatsexamensmodell kritisiert wurde.[25] Denn die preußische Juristenausbildung führte gerade durch ihre Eigenheiten der Justiz nach ihren Wünschen geformte Nachwuchsjuristen zu. Im Gegenzug musste sich die Rechtswissenschaft in Preußen im Unterricht nicht auf das Tagesgeschäft der Rechtspraxis einlassen und erreichte auf diese Weise im 19. Jahrhundert, vermittelt durch die Pandektenwissenschaft, Weltgeltung.

Die Weichenstellung des preußischen Modells zur Ausbildung wurde in den Jahren 1748 und 1781 getroffen.[26] Auf 1) das kurze, nur dreijährige Studium (näher zur Stoffmenge unter VII.) folgte 2) das erste Staatsexamen, das theoretisch ausgerichtete Auskultatorexamen, dessen Namen vom lateinischen *auscultare* (für zuhören) entlehnt war, dann 3) die Praxisausbildung in der Auskultatorenzeit, 4) das eher praxisbezogene zweite Staatsexamen, das Referendarexamen, 5) die weitere Praxisausbildung in der Referendarzeit sowie 6) für höhere Justizstellen das große dritte Staatsexamen. Seit 1851 mussten alle Referendare das dritte Examen absolvieren, ab 1870 wurden die Praxisausbildung und die Prüfungen zu einer Praxisphase zwischen zwei Staatsexamen zusammengefasst. Dieses Ausbildungssystem umfasste wegweisend fast alle juristische Berufsgruppen: Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, nur bei den Verwaltungsbeamten zweigte die Ausbildung nach dem ersten Examen zu einem anderen System ab.[27] Das preußische Modell zeichnete sich allerdings zu Lasten der Universität durch ein starkes Ungleichgewicht zwischen Theorie- und Praxiselementen aus: Die gesamte Ausbildungszeit betrug nur drei Jahre auf der Universität, aber vier bis fünf Jahre in der Praxis. Die Professoren beteiligten sich an den Prüfungen zum ersten Examen erst durchgehend seit 1864, an allen anderen Examen nahmen sie nicht teil. Zudem stellten die Professoren im ersten Examen nur einen Teil der Prüfer. Preußen schuf damit den Nährboden für alle folgenden Kritiken an der Ausbildung.

2. Akademische Examen – Das österreichische Gegenmodell

Das Kaisertum Österreich war nicht nur der politische Gegenspieler Preußens. Österreich entzog sich im 19. Jahrhundert als einziges Mitglied des Deutschen Bundes erfolgreich der Ausbildungsvereinheitlichung nach preußischem Vorbild. Beispielhaft ist der Erlass von 1855 für die Universitäten Graz, Innsbruck, Lemberg (1867 polonisiert), Prag und Wien. Das Studium betrug vergleichsweise lange zwei Abschnitte mit insgesamt acht Semestern.[28] Drei Universitätsprüfungen waren in das Studium integriert und konnten größtenteils durch die Doktorprüfung ersetzt werden. Damit genossen zwar nicht die Studenten die akademische Freiheit, dafür jedoch die Professoren, die keine Konkurrenz zu autonomen Staatsexamen fürchten mussten. Anders als Preußen kannte Österreich auch keine einheitliche Ausbildung der juristischen Berufe. Beispielsweise betrug die dem Universitätsstudium fol-

21 Geheimes Staatsarchiv I. HA Rep. 76 Kultusministerium Va Sekt. 2 Tit. XIII Nr. 1 Bc/11, Bl 102v/103r.

22 Übersicht zur partikularen Gesetzgebung bei *J. Schröder* (Fn. 10), S. 217-251; speziell zu Baden *K.-P. Schroeder* (Fn. 11), S. 61-76; zu Bayern *Kollmann*, Zur Entwicklung des Ausbildungs- und Prüfungswesens für Richteramt, höheren Verwaltungsdienst, Rechtsanwaltschaft und Notariat in Bayern, in: Süsterhenn (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Laforet anläßlich seines 75. Geburtstages, Bd. 3, 1952, 445-472; *Kühn* (Fn. 3); daneben zu Preußen *Bake*, Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen, 1971; *Ebert* (Fn. 9), *passim*; *Jescheck*, Die juristische Ausbildung in Preußen und im Reich, 1939; zu Schleswig und Holstein *Döhring*, Geschichte der juristischen Fakultät, 1965, S. 130-135; *Runge*, Das königliche Appellationsgericht für das Herzogtum Schleswig in Flensburg, 1985, S. 245-253; zu Württemberg *Penz* (Fn. 11).

23 *Ortloff*, Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft, 1863.

24 1866 kamen Göttingen, Kiel und Marburg hinzu.

25 Zur Kritik umfassend *Goldschmidt* (Fn. 3), S. 68-104.

26 Zu den Anfängen *Dilcher*, in: FS Thieme (Fn. 8), 295-305.

27 Umfassend *Bleek*, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg, 1972.

28 Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 2.10.1855, in: *Ortloff* (Fn. 23), S. 135-144.

gende Ausbildungszeit bei Advokaten bis zur vierten Prüfung drei Jahre, bei Richtern aber nur ein Jahr.[29]

3. Zwischentöne – Dauer von Studien- und Praxisphase

Die anderen Staaten des Deutschen Bundes wählten zunächst weder das preußische noch das österreichische Modell, sondern begnügten sich mit einem einzigen Examen. Wie Dominosteine fiel diese Position; nach und nach führten die anderen Staaten ein zweites Examen ein: Württemberg 1818, Bayern 1830, Baden durchgehend ab 1853, Sachsen 1859, Schleswig und Holstein nach 1867 mit der „Verpreußung" als preußische Provinz.[30] Im Referenzjahr 1863 gab es unter den Flächenstaaten daher nur wenige Ausreißer vom mehrstufigen Examen: Schleswig und Holstein mit dem großen Amtsexamen und in Teilbereichen Mecklenburg-Schwerin[31].

Trotz dieser Angleichung unterschied sich die Ausbildungsdauer vor dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von 1877 ganz erheblich. Die Mindestdauer des Universitätsstudiums betrug im Referenzjahr 1863 in den meisten deutschen Staaten,[32] darunter Preußen, sechs Semester. Nicht alle Semester mussten dabei an einer Rechtsfakultät absolviert werden. In der Praxis verlängerte sich die Studiendauer auf mindestens sieben Semester.[33] „Moosbewachsene Häupter", d.h. Langzeitstudenten, beeinflussten auch im 19. Jahrhundert die Durchschnittsstudienzeit. Die Studienmindestzeit in Baden bzw. Bayern über sieben bzw. acht Semester plante von vornherein diese Ausbildungsrealität ein. Lediglich für Schleswig und Holstein wird ausnahmsweise für die Zeit vor dem Anschluss an Preußen eine vergleichsweise sehr lange Studiendauer von bis zu zwölf Semestern überliefert.[34]

Die Dauer der Praxisausbildung nach dem ersten Examen unterschied sich weitaus deutlicher. Sie betrug im Referenzjahr 1863 in Kurhessen nur ein halbes Jahr, in Sachsen und Württemberg ein Jahr, in Sachsen-Weimar mindestens eineinhalb Jahre, in Baden, im Großherzogtum Hessen, in Nassau und Oldenburg zwei Jahre, in Bayern zweieinhalb Jahre, in Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin drei Jahre und in Hannover (wie in Preußen) sogar vier Jahre.[35] Die Brisanz der Ausbildungszeiten erschließt sich erst bei einem Vergleich von Studium und Praxisausbildung. Preußen bevorzugte in der Gewichtung die Praxisausbildung, andere Staaten wie Baden oder Schleswig und Holstein dagegen die Universitätsausbildung.

VI. Von der Kunst, (nicht) durch das Examen zu fallen

1. Komplexität der Examen

War die Durchfallquote höher oder niedriger als heute? Dazu liegen nur zu Preußen aussagekräftige Zahlen vor. Das Auskultatorexamen wurde dort zunächst mündlich abgehalten, dann ab 1849 auch mit Klausuren und ab 1864 statt der Klausuren mit einer Hausarbeit.[36] In der mündlichen Prüfung dominierte das römische Recht.[37] Die Durchfallquote lag im ersten Examen 1849 bis 1852 bei nur 5,78%. 1865 bis 1874 stieg sie leicht auf rund 15% an, dann bis zur Mitte der 1890er Jahre auf rund 30%.[38] Das Spitzenprädikat wurde schon damals äußerst selten verliehen.[39] Die Durchfallquote im zweiten Examen lag im Referenzzeitraum von 1849 bis 1852 mit knapp 11% nur unwesentlich höher.[40] Ganz anders das dritte Examen: Es werden für einzelne Prüfungsbezirke Durchfallquoten bis zu zwei Drittel der Kandidaten überliefert.[41] Nach der Reduktion auf zwei Examen sank die Quote auf rund 20%.[42] Das Justizministerium stimmte in der Gesamtschau also die Durchfallquoten in den einzelnen Examen nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren so aufeinander ab, dass die gewünschte Anzahl an Assessoren produziert wurde. Man sollte sich durch *Levin Goldschmidts* Äußerung, es sei eine Kunst, durch das erste preußische Examen zu fallen, nicht über die starke, vom Justizministerium aktiv beeinflusste Selektion bis zum Berufseinstieg täuschen lassen.[43] Nach einer Statistik von 1841 bis 1852 erreichten gerade einmal 11 bis 19% der einmal immatrikulierten Studenten die Zulassung zum Assessor nach dem letzten Examen.[44]

Von anderen Bundesstaaten ist immerhin bekannt, dass das erste Examen dort deutlich anspruchsvoller war. Eine reiche Quelle sind hier Personalakten. Von der ersten, in Hannover abgelegten Staatsprüfung des späteren preußischen Justizministers *Adolf Leonhardt* ist bekannt, dass sie aus einer schriftlichen Proberelation und 67 mündlichen Fragen bestand. Die Fragen deckten nicht nur das römische Recht, sondern auch das zeitgenössische Straf- und Prozessrecht ab. Das einheimische Privatrecht fehl-

29 § 2 VO v. 11.10.1854, Reichs-Gesetz-Blatt 1854 Nr. 264, S. 993 ff.; § 17 VO v. 10.10.1854, a.a.O. Nr. 262, S. 979 ff.

30 Dazu *Döhring* (Fn. 22), S. 131-133; *K.-P. Schroeder* (Fn. 11), S. 69; *J. Schröder* (Fn. 10), S. 231 f., 237.

31 Differenzierend: für Anwälte und Verwaltungsbeamte ein Examen, für Richter zwei, siehe *Ortloff* (Fn. 23), S. 241-247. Der Sache nach nicht dazu zählen Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg, da hier das Examen in zwei Teile unterteilt war.

32 Nachweise zur gesetzlichen Mindestdauer bei *Ortloff* (Fn. 23), z.B. zu Hannover, Kurhessen, Nassau, Mecklenburg-Schwerin oder Württemberg.

33 *Conrad* (Fn. 14), S. 112, mit Hinweis auf Langzeitstudenten mit acht oder neun Semestern.

34 *Goldschmidt* (Fn. 3), S. 45.

35 Zahlen nach *Ortloff* (Fn. 23), S. 145-298.

36 Regulativ v. 10.12.1849, Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 1849, S. 491; Allgemeine Verfügung v. 05.12.1864, a.a.O. 1864, S. 378.

37 *Ebert* (Fn. 9), S. 38, 140 f. m.w.N.

38 Siehe Zahlen bei *Ebert* (Fn. 9), S. 39, 43, 160 m.w.N.

39 Siehe zu Preußen *Ebert* (Fn. 9), S. 38, 161: ein bzw. zwei Prozent.

40 *Ebert* (Fn. 9), S. 51; *Conrad* (Fn. 14), S. 112.

41 *Goldschmidt* (Fn. 3), S. 201. Genaue Zahlen von 1850 bis 1869 bei *Ebert* (Fn. 9), S. 74: Schwankungsbreite von 19,85% bis 41,75%.

42 *Ebert* (Fn. 9), S. 257.

43 *Kolbeck*, Juristenschwemmen, 1978, S. 46.

44 *Hälschner* (Fn. 3), S. 12.

te indessen ebenso wie das Staats- und Verwaltungsrecht, von der Deutschen Rechtsgeschichte ganz zu schweigen.[45] Insgesamt unterschieden sich auch solche anspruchsvolleren Examen deutlich von den späteren Examen unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Zweck des ersten Examens war im 19. Jahrhundert, die Gedächtnisleistung zu messen.[46] Ausführliche Fallbearbeitungen waren damals nur als Relationen, d.h. in Form praxisbezogener Hausarbeiten über eine Prozessakte bekannt.

2. Universitätsabschluss- oder Diensteingangsexamen?

Ein weiterer Aspekt des Examens ist von grundsätzlicher Natur. Waren die ersten Examina im 19. Jahrhundert Prüfungen zum Universitätsabschluss oder zum Eintritt in den Justizdienst? Einige Bundesstaaten hatten im Referenzjahr 1863 das erste Examen als Abschlussexamen ausgestaltet. Hervorzuheben sind Bayern, Sachsen und Württemberg.[47] Zwar schaffte man in Württemberg die Prüfung durch die Rechtsfakultät 1833, in Sachsen 1861 ab.[48] Doch nahmen dort die Professoren ebenso wie in Bayern weiterhin entscheidenden Einfluss auf die Prüfungsinhalte, da sie anders als in Preußen die Examenskommissionen dominierten.[49] Zusammen mit der im Vergleich zu Preußen kurzen Praxisausbildung stärkte das die Position der Rechtsfakultäten in der Juristenausbildung.

3. Doktorprüfung

Die Doktorprüfung – derzeit Brennpunkt politisch-akademischer Auseinandersetzungen – soll ebenfalls angerissen werden, da sich diese Qualifikation in Deutschland traditionell nicht auf Hochschullehrer beschränkt, sondern ein generelles Merkmal für eine gehobene Qualifikation ist. Ein Doktorvater und dementsprechend ein Betreuungsverhältnis im heutigen Sinne war im 19. Jahrhundert grundsätzlich unbekannt.[50] Die Universitätsakten in Heidelberg zum Beispiel weisen daher nicht die Namen eines Erst- und Zweitgutachters, sondern nur die Mitglieder der Prüfungskommission aus. Soweit heute von einem Lehrer-Schüler-Verhältnis die Rede ist, wird damit primär auf den Vorlesungsbesuch oder enge Korrespondenz mit einem Dozenten abgezielt. Wie heute existierten „Doktorfabriken". Die Heidelberger Fakultät nahm hier eine unrühmliche Führungsposition ein.[51] In den Jahren 1891/92 spuckte die Doktorfabrik am Neckar 79 Titel aus. Erlangen, Göttingen und Jena lagen dicht dahinter.[52] Befeuert wurden die Promotionsfabriken durch die Möglichkeit einer Promotion in teilweiser Abwesenheit und ohne (schriftliche) Dissertation.[53] Ein *Ghostwriter* erübrigte sich. Wie niedrig das Qualitätsniveau gewesen sein muss, demonstriert ein Zahlenvergleich: Jede einzelne Promotionsfabrik übertraf in den Referenzjahren 1891/92 den Rest der reichsdeutschen Jurafakultäten mit zusammengerechnet 48 Promotionen.[54] Die Professoren stellten abseits der „Doktorfabriken" gerade an den altpreußischen Universitäten überaus hohe Anforderungen, welche die Promotion zur echten Eintrittskarte in die Welt der Wissenschaft aufwerteten. In Berlin zum Beispiel blieb die Note „*summa cum laude*" so selten wie die Blaue Mauritius.[55]

VII. Lehrveranstaltungen – Eher international als provinziell

1. Übersicht über das Lehrangebot

Die Lehrveranstaltungen standen in einem Wechselverhältnis zu den Examen und waren darüber hinaus vom geltenden Recht abhängig. Angesichts des vor dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 bzw. vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 für Deutschland typischen Partikularismus der Rechtsordnungen sollte man erwarten, dass das Lehrangebot an den Universitäten zwischen Freiburg im Breisgau und Kiel sehr unterschiedlich ausfiel. Das war aber nicht der Fall. Als Flaggschiff segelte im 19. Jahrhundert die große Pandektenvorlesung zum römischen Privatrecht voran. Im Umfang nahm sie einen ähnlich breiten Platz ein wie heute die Kernveranstaltungen zu den fünf Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Beispielsweise las *Friedrich Carl v. Savigny* in Landshut die Pandekten über zwei Semester verteilt in ca. 300 Stunden.[56] Das einheimische Privatrecht trat dahinter im Lehrvolumen deutlich zurück. Immerhin dominierte es mit dem römischen Privatrecht und dem Zivilprozessrecht den akademischen Unterricht. Die Lehrveranstaltungen dazu nahmen bis zu 2/3 des Vorlesungsangebots ein. Andere Materien wie Staatsrecht und Strafrecht hatten einen geringeren Stellenwert als heute. Vergleicht

45 *W. Schubert*, Ein juristisches Staatsexamen vor 150 Jahren – Zugleich ein Beitrag zur Biographie des preußischen Justizministers Adolf Leonhardt, Jura 1984, 446-448; weitere Beispiele: zu Baden *K.-P. Schroeder* (Fn. 11), S. 71; zu Württemberg *Penz* (Fn. 11), S. 108 f.; zu Schleswig und Holstein *Runge* (Fn. 22), S. 252 f.

46 *Ortloff* (Fn. 23), S. 190.

47 Daneben nahmen im Referenzjahr 1863 die beiden hessischen Fakultäten in Gießen und Marburg das erste Examen als Universitätsexamen ab.

48 Zu Württemberg *Penz* (Fn. 11), S. 47 f., 99; zu Sachsen Regulativ, betreffend die juristischen Prüfungen auf der Universität zu Leipzig, 31.03.1861, § 1, in: *Ortloff* (Fn. 23), S. 171.

49 Zu Sachsen *Friedberg*, Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim, 1902, S. 102 f.; zu Württemberg *Penz* (Fn. 11), S. 116.

50 *Baur* (Fn. 7), S. 130.

51 Umfassend *Baur* (Fn. 7), *passim*.

52 *R. Schröder*, in: FS 200 Jahre Juristische Fakultät Berlin (Fn. 4), 3 (28 f.).

53 Stellvertretend zu Heidelberg *K.-P. Schroeder* (Fn. 11), S. 84-89.

54 *R. Schröder*, in: FS 200 Jahre Juristische Fakultät Berlin (Fn. 4), 3 (28 f.).

55 Siehe die Statistik auf der CD bei *R. Schröder/Klopsch/Kleibert* (Hrsg.), Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010, 2010.

56 Zum Volumen ein *Savigny*-Brief bei *Lenel*, Briefe Savignys an Georg Arnold Heise, ZRG RA 36 (1915), 96 (116).

man den Stoff quantitativ und qualitativ mit dem heutigen Lehrplan, waren die Anforderungen im 19. Jahrhundert angesichts der erforderlichen Lateinkenntnisse und des großen Umfangs der Rechtsquellen kaum geringer als heute.

Der Vortragsstil der Dozenten in der Vorlesung fiel wie heute sehr unterschiedlich aus.[57] Er reichte nach einer Überlieferung *Robert von Mohls* vom traditionellen „bequemen Diktieren“[58] und von eingeübten Witzen[59] bis zum modern anmutenden freien Vortrag am Katheder. Der unterschiedliche Vortragsstil wirkte sich aber eher auf die Aufmerksamkeit der Studenten und somit auf die Attraktivität einer Lehrveranstaltung als auf den Informationsgehalt aus. Auch Dozenten wie *Savigny*, der für seinen gleichmäßigen freien Redefluss bekannt war, benutzten als Vorlage ein ausführliches Vorlesungsmanuskript und zielten mit ihrem Vortrag auf eine Niederschrift durch die Zuhörer ab. Die Dichte der übermittelten Information war in jedem Fall sehr groß, zumal es sich üblicherweise um sog. kostenpflichtige Privatvorlesungen handelte und die Studenten regelmäßig von den Vorlesungen Nachschriften anfertigten.

2. Internationalisierung

Ein in der Literatur weithin unbeachteter Grund für den Vorzug des römischen Rechts in den Vorlesungen war die Internationalisierung des Studiums. Sie betraf zwei Ebenen: Erstens Ausländer im heutigen Sinne jenseits der Grenzen des Deutschen Bundes bzw. des späteren Deutschen Reichs und zweitens „Ausländer“ aus Staaten innerhalb des Deutschen Bundes bzw. Reichs (Beispiel: preußischer Student in Heidelberg). Für beide Personengruppen waren Vorlesungen zu provinziellen Rechtsmaterien wenig interessant. Das römische Recht dagegen stellte europaweit die kulturelle Grundlage; in Deutschland galt es in vielen Landesteilen zumindest subsidiär als gemeines Recht.

Ausländer im heutigen Sinn waren nur ein relativ kleines Zielpublikum für die Dozenten. Der Anteil der Ausländer aus der Schweiz sank während des 19. Jahrhunderts durch Eröffnung der Universitäten in Bern und Zürich, dagegen erhöhte sich der Anteil österreichischer Ausländer. Speziell bei den Rechtsfakultäten sank der Ausländeranteil von 4,0% im Jahr 1835/36 über ein Hoch von 6,7% im Jahr 1860/61 auf 3,1% im Jahr 1880/81.[60]

Weitaus höher lag der Anteil der Ausländer aus anderen deutschen Staaten. Im Jahrhundertverlauf nahm die Fluktuation stetig zu.[61] In den Jahren 1880/81 studierten 853 preußische Studenten Jura an nichtpreußischen Fakultäten, d.h. 27,7% aller preußischen Studenten. Davon ging fast die Hälfte nach Leipzig, es folgten Tübingen, Freiburg i.Br., Straßburg, Heidelberg und München.[62] Die preußischen Studenten waren damit mit Abstand am wanderlustigsten.

Möglich geworden war der Studienplatzwechsel durch die Freizügigkeit bei der Studienortwahl. Die sogenannte Bannung, das heißt der Zwang für Landeskinder, an landeseigenen Universitäten zu studieren, um im Anschluss im Inland eine Anstellung zu erlangen, war nach 1800 zum Auslaufmodell geworden. Allein Österreich hielt bis 1849 an der Bannung fest.[63] Das erklärt den erhöhten Zulauf der Österreicher an den nördlichen Universitäten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Überreste der altertümlichen Bannung verblieben im Ausbildungssystem: Im Referenzjahr 1863 war es regelmäßig Pflicht, ein bis zwei Jahre an einer inländischen, d.h. Landeshochschule zu studieren.[64] Das Examen selbst mussten die Studenten dann grundsätzlich in ihrem eigenen Bundesstaat absolvieren, da man landesfremden Studenten den Zutritt zum Arbeitsmarkt verwehren wollte.[65]

3. Problemfall preußisches Allgemeines Landrecht?

Ein im 19. Jahrhundert immer wieder bemängelter Punkt war das angeblich schwache Lehrangebot zum ALR.[66] Tatsächlich lehrten die Dozenten nach dem Studienplan von 1788 an allen preußischen Universitäten die Entwürfe zum Landrecht und später das ALR selbst.[67] An der 1810 gegründeten Universität Berlin führte *Savigny* das ALR zwar nicht vor 1819 ein, doch begründete er mit seiner Vorlesung immerhin die an die Pandektistik angelehnte Wissenschaft des preußischen Privatrechts, die weit über das von den Gesetzesverfassern geforderte „cursorische Lesen“ des Gesetzestextes hinausging.[68] Die von großen Teilen der Wissenschaft[69] gewünschte parallele Weiterführung der Vorlesungen zum römischen Recht entsprach dem üblichen Vorlesungskanon in den anderen deutschen Ländern. Ja selbst in Sachsen hielten die Dozenten ab 1865 mit Inkrafttreten des sächsischen BGB an den üblichen Vorlesungen zum römischen Recht fest.[70] Die Kritik an den Landrechtsvorlesungen war nur ein Reflex der allgemein schwachen Stellung der preußischen Juristenfakultäten in der Juristenausbildung.

57 Übersichten bei *H.-P. Haferkamp*, in: Peterson (Fn. 3), 85-103; *Kühn* (Fn. 3), S. 50 m.w.N.

58 *Von Mohl*, Lebens-Erinnerungen, Bd. 1, 1902, S. 107; ähnlich *Bluntschli*, Die neueren Rechtsschulen, 2. Aufl. 1862, S. 72 f.

59 Plastisch *Wermuth*, Ein Beamtenleben, 1922, S. 31.

60 Zahlen und nähere Angaben nach *Conrad* (Fn. 14), S. 33, 109.

61 *Conrad* (Fn. 14), S. 46.

62 *Conrad* (Fn. 14), S. 44 f., 110.

63 Dazu *F. L. Schäfer*, Juristische Germanistik, 2008, S. 295.

64 Ein Jahr: Bayern nach der Verordnung 1830, §§ 6, 12, in: *Ortloff* (Fn. 23), S. 147 (148); Württemberg nach der VO 1839, S. 181, zwei Jahre an der Landesuniversität Jena für Sachsen-Altenburg und Kiel für Schleswig und Holstein.

65 Statt aller zu Preußen *Ebert* (Fn. 9), S. 33.

66 Umfangreiche Nachweise bei *Bake* (Fn. 22), S. 56, Fn. 1.

67 Siehe bereits *Bake* (Fn. 22), S. 55-57; *Bäumer* (Fn. 2), S. 25-30; *Goldschmidt* (Fn. 3), S. 78; *F. L. Schäfer* (Fn. 63), S. 184.

68 Zusammenfassend *F. L. Schäfer* (Fn. 63), S. 425-434.

69 Dazu *Bake* (Fn. 22), S. 62-65.

70 *Ahcin*, Zur Entstehung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, 1996, S. 316 f.

4. Übung macht den Meister

Zuletzt ist bei den Lehrangeboten nach ihrem Praxisbezug zu fragen. Praxisbezug kann hier zweierlei bedeuten: erstens die Vorbereitung auf den späteren Juristenberuf und zweitens die Vorbereitung auf die Examen. Die Vorbereitung auf die Berufspraxis wurde von sogenannten Praktika abgedeckt, in denen die Studenten das Anfertigen von prozessualen Schriftsätzen üben konnten. Wie die Literatur nachgewiesen hat, nahm die Anzahl der Praktika während des Verlaufs des 19. Jahrhunderts wegen des geänderten Verständnisses der Jurisprudenz immer mehr ab. Die Rechtswissenschaft wollte anders als die alte Rechtsgelehrsamkeit die Praktiker nicht mehr unmittelbar an die Hand nehmen. An die Stelle der traditionellen Praktika rückten zunehmend Übungen zum materiellen Recht, wie sie heute bekannt sind.[71] Auch boten die Rechtsfakultäten Repetitorien bzw. Examinatorien zur unmittelbaren Vorbereitung auf das erste Examen an. In Preußen konkurrierten sie mit dem privaten Repetitor, dessen Erfolg auf der schwachen Position der preußischen Fakultäten in der Juristenausbildung fußte.[72] Dagegen war der Repetitor an den nichtpreußischen Fakultäten zumindest so lange weitaus weniger populär, wie sie ein Universitätsabschlussexamen vorweisen konnten.[73]

VIII. Vereinheitlichung im Neuen Reich – Weg in das 20. Jahrhundert

Nach der Gründung des Deutschen Reichs vereinheitlichte der Reichsgesetzgeber im Zuge der Ausarbeitung der Reichsjustizgesetze die Juristenausbildung nur in Ansätzen. Die Bundesstaaten beharrten unter Hinweis auf die unterschiedlichen Justizkulturen und Rechtsordnungen auf ihrer Ausbildungshoheit. Daher legte der Reichsgesetzgeber im GVG von 1877/79 lediglich einen Mindeststandard fest. Soweit eine inhaltliche Vereinheitlichung der Juristenausbildung erfolgte, setzte Preußen sein Ausbildungsmodell durch. § 2 GVG legte reichsweit zwei Examen als Eingangserfordernis für die Justiz fest. Die Mindeststudiendauer betrug wie in Preußen nur sechs Semester. Die Referendarzeit musste mindestens drei Jahre betragen. Staaten wie Baden und Bayern hoben daraufhin die Dauer der Praxisausbildung auf drei Jahre an, Sachsen hatte bereits 1867 die Dauer vorauseilend von einem auf vier Jahre herauf gesetzt.[74] Damit erhöhte sich schlagartig das Gewicht der Praxisausbildung gegenüber der Universitätsausbildung, so dass sich diese Bundesstaaten vom Ideal eines Universitätsabschlussexamens weit entfernten.

Die Vereinheitlichung ergriff über den Verweis in § 1 der Rechtsanwaltsordnung des Reichs nicht nur die Justizberufe, sondern auch die Rechtsanwälte. Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten und Notare wurde nicht vereinheitlicht. Württemberg zum Beispiel behielt bis in das 20. Jahrhundert eine getrennte Ausbildung und Prüfung dieser Berufsgruppen bei.[75]

Ebenso trug § 3 GVG nur wenig zur Vereinheitlichung bei. Die Norm regelte die Anerkennung des ersten Examens in einem anderen Bundesstaat sowie die Anrechnung von Ausbildungszeiten aus einem anderen Bundesstaat. Die Vorschrift schuf nur eine Ermächtigungsgrundlage für die Landesjustizbehörden, im Einzelfall einen Kandidaten mit einem ersten Staatsexamen eines anderen Bundesstaates im eigenen Bundesstaat zum Rechtsreferendariat zuzulassen und Vorbereitungszeiten in anderen Bundestaaten anzurechnen.[76] Eine vollständige Freizügigkeit im Sinne einer automatischen gegenseitigen Anerkennung der Examen aus anderen Bundesstaaten wurde nicht gewährt.[77] In der Praxis blieb nicht nur die Anerkennung landesfremder Examen, sondern bereits die Zulassung landesfremder Kandidaten zur ersten Prüfung eine Ausnahme.[78]

Hatte das GVG die Ausbildung nur in einem formalen Rahmen angenähert, führte das BGB rund zwei Jahrzehnte später zu einer weitaus stärkeren inhaltlichen Angleichung. Die Rechtsprofessoren beschlossen 1896 auf ihrer Konferenz in Eisenach Leitlinien für den Umgang mit dem BGB in der Lehre, die für das gesamte Reich gelten sollten.[79] An die Stelle der Pandektenvorlesung rückten die Vorlesungen zum BGB. Die Umsetzung der Leitlinien erfolgte im Deutschen Reich weitgehend homogen. Es verblieben aber wichtige Unterschiede in der Ausbildung. Baden und Preußen zum Beispiel verlangten nun drei Übungen zum bürgerlichen Recht und Zivilprozessrecht als Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Examen.[80] Bayern hingegen führte nach österreichischem Vorbild eine rechtshistorische Zwischenprüfung ein.[81]

IX. Thesen

1. Die preußische Juristenausbildung prägt mit ihren zwei Staatsexamen, der langen Praxisphase sowie der Ausge-

71 Grundlegend *J. Schröder* (Fn. 10), S. 213-276; ferner *Kühn* (Fn. 3), S. 51-54 (zu Bayern und Preußen); *Penz* (Fn. 11), S. 66-68 (Württemberg).

72 Ausführlich *Lueg*, Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien, 1994.

73 Stellvertretend zu Tübingen *Penz* (Fn. 11), S. 70.

74 Siehe *Goldschmidt* (Fn. 3), S. 46.

75 Prägnant *Penz* (Fn. 11), S. 2.

76 Vorbild war die preußische VO für die Zulassung von Rechtskandidaten aus Elsass-Lothringen nach der VO v. 01.06.1874, in: Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1874, S. 196. Zur Gesetzgebungsgeschichte *Hahn* (Hrsg.), Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1, 1883, 378-381; *Ebert* (Fn. 9), S. 401-405. Zumindest die preußische Praxis machte davon nur äußerst begrenzt Gebrauch, siehe *ders.* (Fn. 9), S. 177 f.

77 Deutlich *W. Munk*, Die preußische Gerichtsverfassung, 1880, S. 15.

78 Siehe *Ebert* (Fn. 9), S. 37, 90 f.

79 *Friedberg*, Die künftige Gestaltung des deutschen Rechtsstudiums nach den Beschlüssen der Eisenacher Konferenz, 1896.

80 VO die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, § 4 Abs. 1 d, in: Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden, 07.12.1899, S. 647 (649); zu Preußen *Ebert* (Fn. 9), S. 106.

81 *Kühn* (Fn. 3), S. 122 f.

staltung des ersten Examens als Justizeingangsexamen bis heute die deutsche Juristenausbildung.

2. Die preußische Juristenausbildung wurde in der Literatur besonders von Professorenseite mit Nachdruck kritisiert. Gleichwohl hielt das preußische Justizministerium daran fest, weil die Ausbildung die Vorgabe erfüllte, die Justiz mit angemessen ausgebildeten Juristen zu versorgen.

3. Man kann in diesem Zusammenhang von einem Paradoxon sprechen: Obwohl die Universitätslehre nur geringen Einfluss auf die Juristenausbildung unterhalb des Doktorgrades hatte, erreichte die preußische Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert Weltgeltung.

4. Der Siegeszug des preußischen Modells in den anderen deutschen Staaten ist angesichts dieser zentrifugalen Kräfte erstaunlich. Trotz der fundamentalen Kritik und der ursprünglichen Präferenz für eine möglichst universitätsnahe Ausbildung führten sie nach preußischem Vorbild ein zweites Examen ein und verlängerten die Praxisphase. Zementiert wurde der Sieg des preußischen Modells mit dem GVG.

5. Gleichwohl muss diese fundamentale Weichenstellung nicht von Dauer sein. Die bekannten Probleme der Juristenausbildung nach dem preußischen Modell sprechen für eine Umkehr hin zum Bachelor-Master-System im Sinne der Bologna-Reform.

6. Vorbildfunktion hatte das preußische Modell allein bei der Promotion zur Erlangung des juristischen Doktorgrades. Hier waren die Anforderungen an preußischen Universitäten wesentlich höher als in anderen deutschen Landesteilen. In diesem Bereich verdient das preußische Modell auch heute unumschränkt Zustimmung.